

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<p>Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin“ vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222) verordnet, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Fortbildungsverordnungen vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711):</p>	<p>Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:</p>	
	<p align="center"><b>§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses</b></p> <p>(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriefachwirt/zur Industriefachwirtin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.</p> <p>(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriefachwirtes in Industriebetrieben wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahrnehmen qualifizierter Sachaufgaben in kaufmännischen Abteilungen;</li> <li>2. Erkennen und Beurteilen betrieblicher Gesamtzusammenhänge;</li> <li>3. Führen von Mitarbeitern sowie Mitwirken bei der beruflichen Bildung von Mitarbeitern.</li> </ol> <p>(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin.</p>	<p>unverändert</p>
	<p align="center"><b>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</b></p>	<p>unverändert</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

<b>Geprüfter Industriefachwirt – alt</b>	<b>Geprüfter Industriefachwirt – neu</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>
	<p>(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/ Industriekauffrau erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder</li> <li>2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder</li> <li>3. mindestens sechsjährige Berufspraxis</li> </ol> <p>nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss in zwei Bereichen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Industriefachwirt dienlich sind; sie muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu Abläufen in Industriebetrieben haben.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.</p>	
<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Gliederung und Inhalt der Prüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfung gliedert sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen wirtschaftszweigübergreifenden Teil,</li> <li>2. einen wirtschaftszweigspezifischen Teil,</li> <li>3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.</li> </ol> <p>(2) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.</p>	<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Gliederung und Inhalt der Prüfung</b></p> <p>(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriefachwirt/ zur Geprüften Industriefachwirtin umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den wirtschaftszweigübergreifenden Teil nach § 4,</li> <li>2. den wirtschaftszweigspezifischen Teil nach § 5,</li> <li>3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.</li> </ol> <p>(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.</p> <p>(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnach-</p>	<p>Vereinheitlichung der Verordnungen bzgl. des AEVO-Nachweises.</p> <p>Nunmehr muss der Nachweis bis zur letzten Prüfungsleistung erbracht werden.</p> <p>Dadurch wird auch § 6 der bisherigen VO aufgehoben und die Nummerierung der nachfolgenden §§ verschiebt sich.</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
	weis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.	
<p align="center"><b>§ 4</b> <b>Wirtschaftszweigübergreifender Teil</b></p> <p>(1) Im wirtschaftszweigübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen,</li> <li>2. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken</li> </ol> <p>(2) Im Prüfungsfach „Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann. Ebenso soll er nachweisen, dass er die Aufgaben und Ziele industrieller Unternehmen und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wirtschaftsordnungen und Wirtschaftssysteme;</li> <li>2. Wirtschaftskreislauf;</li> <li>3. Märkte und Preisbildung;</li> <li>4. Geld und Kredit;</li> <li>5. Konjunktur und Wirtschaftswachstum;</li> <li>6. Abgrenzung Betriebswirtschaftslehre zu Volkswirtschaftslehre;</li> <li>7. Produktionsfaktoren im Betrieb;</li> <li>8. betriebliche Funktionen;</li> <li>9. betriebswirtschaftliche Kennzahlen.</li> </ol> <p>(3) Im Prüfungsfach „Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse des Aufbaus und der Arbeitsweise eines EDV-Systems einschließlich Software besitzt und die Einsatzmöglichkeiten der EDV der in seinem Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziele und Einsatzmöglichkeiten der EDV;</li> <li>2. Grundaufbau und Phasen der Datenerfassung;</li> <li>3. Methoden und Phasen der Datenerfassung;</li> <li>4. Planung und Entwicklung von EDV-Verfahren;</li> <li>5. Anwendersoftware;</li> </ol>	<p align="center"><b>§ 4</b> <b>Wirtschaftszweigübergreifender Teil</b></p> <p>(1) Im wirtschaftszweigübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen,</li> <li>2. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken</li> </ol> <p>(2) Im Prüfungsfach „Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann. Ebenso soll er nachweisen, dass er die Aufgaben und Ziele industrieller Unternehmen und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wirtschaftsordnungen und Wirtschaftssysteme;</li> <li>2. Wirtschaftskreislauf;</li> <li>3. Märkte und Preisbildung;</li> <li>4. Geld und Kredit;</li> <li>5. Konjunktur und Wirtschaftswachstum;</li> <li>6. Abgrenzung Betriebswirtschaftslehre zu Volkswirtschaftslehre;</li> <li>7. Produktionsfaktoren im Betrieb;</li> <li>8. betriebliche Funktionen;</li> <li>9. betriebswirtschaftliche Kennzahlen.</li> </ol> <p>(3) Im Prüfungsfach „Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Grundkenntnisse des Aufbaus und der Arbeitsweise eines EDV-Systems einschließlich Software besitzt und die Einsatzmöglichkeiten der EDV der in seinem Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziele und Einsatzmöglichkeiten der EDV;</li> <li>2. Grundaufbau und Phasen der Datenerfassung;</li> <li>3. Methoden und Phasen der Datenerfassung;</li> <li>4. Planung und Entwicklung von EDV-Verfahren;</li> <li>5. Anwendersoftware;</li> </ol>	<p>Absatz 6 ist auf den üblichen Standard der mündlichen Ergänzungsprüfungen (Anzahl, Dauer, Gewichtung) angepasst worden.</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<p>6. Datensicherung;            7. Text- und Bildverarbeitung;            8. Kommunikationsnetze.</p> <p>(4) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen.</p> <p>(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:</p> <p>1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen: 1 ½ Stunden.            2. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken: 1 ½ Stunden.</p> <p>(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern.</p>	<p>6. Datensicherung;            7. Text- und Bildverarbeitung;            8. Kommunikationsnetze.</p> <p>(4) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen.</p> <p>(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:</p> <p>1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen: 1 ½ Stunden.            2. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken: 1 ½ Stunden.</p> <p>(6) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.</p>	
<p align="center"><b>§ 5</b>  <b>Wirtschaftszweigspezifischer Teil</b></p> <p>(1) Im wirtschaftszweigspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:</p> <p>1. Betriebliche Organisation und Unternehmensführung,            2. Jahresabschluss, Finanzierung und Steuern,            3. Kosten- und Leistungsrechnung,            4. Personalwirtschaft,            5. Produktionswirtschaft,            6. Materialwirtschaft,            7. Absatzwirtschaft,            8. Situationsbezogenes Fachgespräch.</p> <p>(2) Im Prüfungsfach „Betriebliche Organisation und Unter-</p>	<p align="center"><b>§ 5</b>  <b>Wirtschaftszweigspezifischer Teil</b></p> <p>(1) Im wirtschaftszweigspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:</p> <p>1. Betriebliche Organisation und Unternehmensführung,            2. Jahresabschluss, Finanzierung und Steuern,            3. Kosten- und Leistungsrechnung,            4. Personalwirtschaft,            5. Produktionswirtschaft,            6. Materialwirtschaft,            7. Absatzwirtschaft,            8. Situationsbezogenes Fachgespräch.</p> <p>(2) Im Prüfungsfach „Betriebliche Organisation und Unter-</p>	<p>Absatz 13 ist auf den üblichen Standard der mündlichen Ergänzungsprüfungen (Anzahl, Dauer, Gewichtung) angepasst worden.</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<p>nehmensführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation kennt und als Grundlage für die Unternehmensführung einzuordnen versteht. Er soll ferner nachweisen, dass er die Instrumente der Unternehmens- und Mitarbeiterführung kennt und zur Lösung betrieblicher Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Planung und Organisation;</li> <li>2. Aufbauorganisation;</li> <li>3. Ablauforganisation;</li> <li>4. Führungstechniken;</li> <li>5. Planungs- und Steuerungstechniken;</li> <li>6. Wertanalyse;</li> <li>7. Statistik als unternehmenspolitisches Instrument.</li> </ol> <p>(3) Im Prüfungsfach „Jahresabschluss, Finanzierung und Steuern“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze kennt und Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung analysieren kann. Er soll zeigen, dass er die Finanzierungsregeln kennt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsarten darlegen kann. Außerdem soll er dartun können, dass er die Einflüsse des Steuerrechts auf das Unternehmen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;</li> <li>2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze von Wirtschaftsgütern;</li> <li>3. das finanzielle Zielsystem der Unternehmung;</li> <li>4. Finanzierungsregeln;</li> <li>5. Finanzierungsarten;</li> <li>6. Grundbegriffe des Steuerrechts;</li> <li>7. unternehmensbezogene Steuern: Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer, Umsatzsteuer.</li> </ol> <p>(4) Im Prüfungsfach „Kosten- und Leistungsrechnung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Methoden und Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung und ihre Wirkung als unternehmensinternes Steuerungsinstrument kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Kostenrechnung;</li> </ol>	<p>nehmensführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation kennt und als Grundlage für die Unternehmensführung einzuordnen versteht. Er soll ferner nachweisen, dass er die Instrumente der Unternehmens- und Mitarbeiterführung kennt und zur Lösung betrieblicher Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Planung und Organisation;</li> <li>2. Aufbauorganisation;</li> <li>3. Ablauforganisation;</li> <li>4. Führungstechniken;</li> <li>5. Planungs- und Steuerungstechniken;</li> <li>6. Wertanalyse;</li> <li>7. Statistik als unternehmenspolitisches Instrument.</li> </ol> <p>(3) Im Prüfungsfach „Jahresabschluss, Finanzierung und Steuern“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze kennt und Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung analysieren kann. Er soll zeigen, dass er die Finanzierungsregeln kennt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsarten darlegen kann. Außerdem soll er dartun können, dass er die Einflüsse des Steuerrechts auf das Unternehmen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;</li> <li>2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze von Wirtschaftsgütern;</li> <li>3. das finanzielle Zielsystem der Unternehmung;</li> <li>4. Finanzierungsregeln;</li> <li>5. Finanzierungsarten;</li> <li>6. Grundbegriffe des Steuerrechts;</li> <li>7. unternehmensbezogene Steuern: Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer, Umsatzsteuer.</li> </ol> <p>(4) Im Prüfungsfach „Kosten- und Leistungsrechnung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Methoden und Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung und ihre Wirkung als unternehmensinternes Steuerungsinstrument kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Kostenrechnung;</li> </ol>	

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<p>2. Kostenartenrechnung;            3. Kostenstellenrechnung;            4. Kostenträgerrechnung;            5. Plan- und Ist-Kostenrechnung;            6. Voll- und Teilkostenrechnung.</p> <p>(5) Im Prüfungsfach „Personalwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Ziele und Aufgaben des Personalwesens kennt und Personalpolitik als wichtigen Teilbereich der Unternehmenspolitik in den betrieblichen Gesamtzusammenhang einzuordnen versteht. Er muss nachweisen, dass er das Instrumentarium betrieblicher Personalpolitik kennt und einzusetzen versteht. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <p>1. Personalpolitik und -planung;            2. Aufgaben und Organisation der betrieblichen Personalwirtschaft;            3. Personalbeurteilung und -entwicklung;            4. Entgeltformen;            5. Führungsverhalten im Betrieb;            6. betriebliches Bildungswesen;            7. betriebliches Sozialwesen;            8. betriebliche Mitbestimmung.</p> <p>(6) Im Prüfungsfach „Produktionswirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Aufgaben der Produktionswirtschaft insgesamt und in den Teilgebieten sowie ihre Eingliederung in das Unternehmen von der Produktentwicklung bis zum Vertrieb kennt und darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <p>1. Fertigungsplanung;            2. Fertigungssteuerung;            3. Personaldisposition;            4. Anlagenüberwachung;            5. Fertigungsversorgung;            6. Fertigungskontrolle;            7. Zeitwirtschaft;            8. ökologische Aspekte der Produktion.</p> <p>(7) Im Prüfungsfach „Materialwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge zwischen der</p>	<p>2. Kostenartenrechnung;            3. Kostenstellenrechnung;            4. Kostenträgerrechnung;            5. Plan- und Ist-Kostenrechnung;            6. Voll- und Teilkostenrechnung.</p> <p>(5) Im Prüfungsfach „Personalwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Ziele und Aufgaben des Personalwesens kennt und Personalpolitik als wichtigen Teilbereich der Unternehmenspolitik in den betrieblichen Gesamtzusammenhang einzuordnen versteht. Er muss nachweisen, dass er das Instrumentarium betrieblicher Personalpolitik kennt und einzusetzen versteht. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <p>1. Personalpolitik und -planung;            2. Aufgaben und Organisation der betrieblichen Personalwirtschaft;            3. Personalbeurteilung und -entwicklung;            4. Entgeltformen;            5. Führungsverhalten im Betrieb;            6. betriebliches Bildungswesen;            7. betriebliches Sozialwesen;            8. betriebliche Mitbestimmung.</p> <p>(6) Im Prüfungsfach „Produktionswirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Aufgaben der Produktionswirtschaft insgesamt und in den Teilgebieten sowie ihre Eingliederung in das Unternehmen von der Produktentwicklung bis zum Vertrieb kennt und darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <p>1. Fertigungsplanung;            2. Fertigungssteuerung;            3. Personaldisposition;            4. Anlagenüberwachung;            5. Fertigungsversorgung;            6. Fertigungskontrolle;            7. Zeitwirtschaft;            8. ökologische Aspekte der Produktion.</p> <p>(7) Im Prüfungsfach „Materialwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge zwischen der</p>	

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<p>Materialwirtschaft und den anderen Bereichen des Unternehmens kennt. Er hat zu zeigen, dass er die Aufgabenstellung der Materialwirtschaft in ihrer Bedeutung für das Unternehmensziel einschätzen und das materialwirtschaftliche Wissen zur Lösung unternehmensspezifischer Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bedarfsermittlung und -analyse;</li> <li>2. Beschaffungsmarkt;</li> <li>3. Einkaufsorganisation und -abwicklung;</li> <li>4. Lagerwirtschaft;</li> <li>5. Transportwesen;</li> <li>6. Entsorgung und Wiederverwertung.</li> </ol> <p>(8) Im Prüfungsfach „Absatzwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass Unternehmenspolitik Absatzpolitik ist und unternehmerisches Handeln durch den Markt gesteuert wird. Er hat nachzuweisen, dass er das absatzpolitische Instrumentarium zur Lösung absatzwirtschaftlicher Fragen einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Marketing als Teil der Unternehmenskonzeption;</li> <li>2. Marktkonzept und Marktstrategie;</li> <li>3. Aufgaben und Objekte der Marktforschung;</li> <li>4. Produkt- und Sortimentspolitik;</li> <li>5. Preispolitik;</li> <li>6. Absatzmethoden;</li> <li>7. Verkaufsförderung;</li> <li>8. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;</li> <li>9. Verkauf;</li> <li>10. Absatzkontrolle;</li> <li>11. Verbraucherschutz.</li> </ol> <p>(9) Im Prüfungsfach „Situationsbezogenes Fachgespräch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Dabei ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen.</p> <p>(10) In den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern werden außerdem einschlägige Rechtsvorschriften geprüft.</p> <p>(11) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Prüfungsfä-</p>	<p>Materialwirtschaft und den anderen Bereichen des Unternehmens kennt. Er hat zu zeigen, dass er die Aufgabenstellung der Materialwirtschaft in ihrer Bedeutung für das Unternehmensziel einschätzen und das materialwirtschaftliche Wissen zur Lösung unternehmensspezifischer Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bedarfsermittlung und -analyse;</li> <li>2. Beschaffungsmarkt;</li> <li>3. Einkaufsorganisation und -abwicklung;</li> <li>4. Lagerwirtschaft;</li> <li>5. Transportwesen;</li> <li>6. Entsorgung und Wiederverwertung.</li> </ol> <p>(8) Im Prüfungsfach „Absatzwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass Unternehmenspolitik Absatzpolitik ist und unternehmerisches Handeln durch den Markt gesteuert wird. Er hat nachzuweisen, dass er das absatzpolitische Instrumentarium zur Lösung absatzwirtschaftlicher Fragen einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Marketing als Teil der Unternehmenskonzeption;</li> <li>2. Marktkonzept und Marktstrategie;</li> <li>3. Aufgaben und Objekte der Marktforschung;</li> <li>4. Produkt- und Sortimentspolitik;</li> <li>5. Preispolitik;</li> <li>6. Absatzmethoden;</li> <li>7. Verkaufsförderung;</li> <li>8. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;</li> <li>9. Verkauf;</li> <li>10. Absatzkontrolle;</li> <li>11. Verbraucherschutz.</li> </ol> <p>(9) Im Prüfungsfach „Situationsbezogenes Fachgespräch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Dabei ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen.</p> <p>(10) In den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern werden außerdem einschlägige Rechtsvorschriften geprüft.</p> <p>(11) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Prüfungsfä-</p>	

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

<b>Geprüfter Industriefachwirt – alt</b>	<b>Geprüfter Industriefachwirt – neu</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>
<p>chern ist nach Maßgabe des Satzes 3 schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll insgesamt nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeit je Prüfungsfach beträgt 1 ½ Stunden. In diesen Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 Nr. 5 bis 7 wird die Prüfung in zwei der dort genannten Fächern durchgeführt; der Prüfungsteilnehmer trifft die entsprechende Auswahl.</p> <p>(12) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 8 genannten Prüfungsfach wird in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt. Es soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.</p> <p>(13) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist; dies gilt nicht für das in Absatz 1 Nr. 8 genannte Prüfungsfach. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im Ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>chern ist nach Maßgabe des Satzes 3 schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll insgesamt nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeit je Prüfungsfach beträgt 1 ½ Stunden. In diesen Prüfungsfächern gemäß Absatz 1 Nr. 5 bis 7 wird die Prüfung in zwei der dort genannten Fächer durchgeführt; der Prüfungsteilnehmer trifft die entsprechende Auswahl.</p> <p>(12) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 8 genannten Prüfungsfach wird in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt. Es soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.</p> <p>(13) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“</p>	
<p align="center"><b>§ 6</b> <b>Berufs- und arbeitspädagogischer Teil</b></p> <p>(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Grundlagen:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,</li> <li>b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,</li> <li>c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,</li> <li>d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,</li> <li>e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;</li> </ol> </li> <li>2. Planung der Ausbildung:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ausbildungsberufe,</li> <li>b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,</li> <li>c) Organisation der Ausbildung,</li> </ol> </li> </ol>		<p>Der bisherige § 6 wird aufgehoben.</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Abstimmung mit der Berufsschule,</li> <li>e) Ausbildungsplan,</li> <li>f) Beurteilungssystem;</li> <li>3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auswahlkriterien,</li> <li>b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,</li> <li>c) Eintragungen und Anmeldungen,</li> <li>d) Planen der Einführung,</li> <li>e) Planen des Ablaufs der Probezeit;</li> </ul> </li> <li>4. Ausbildung am Arbeitsplatz:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,</li> <li>b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,</li> <li>c) Praktische Anleitung,</li> <li>d) Fördern aktiven Lernens,</li> <li>e) Fördern von Handlungskompetenz,</li> <li>f) Lernerfolgskontrollen,</li> <li>g) Beurteilungsgespräche;</li> </ul> </li> <li>5. Förderung des Lernprozesses:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,</li> <li>b) Sichern von Lernerfolgen,</li> <li>c) Auswerten der Zwischenprüfungen,</li> <li>d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,</li> <li>e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,</li> <li>f) Kooperation mit externen Stellen;</li> </ul> </li> <li>6. Ausbildung in der Gruppe:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kurzvorträge,</li> <li>b) Lehrgespräche,</li> <li>c) Moderation,</li> <li>d) Auswahl und Einsatz von Medien,</li> <li>e) Lernen in Gruppen,</li> <li>f) Ausbildung in Teams;</li> </ul> </li> <li>7. Abschluss der Ausbildung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung auf Prüfungen,</li> <li>b) Anmelden zur Prüfung,</li> <li>c) Erstellen von Zeugnissen,</li> <li>d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,</li> <li>e) Fortbildungsmöglichkeiten,</li> </ul> </li> </ul>		

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

<b>Geprüfter Industriefachwirt – alt</b>	<b>Geprüfter Industriefachwirt – neu</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>
<p>f) Mitwirkung an Prüfungen.</p> <p>(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.</p> <p>(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.</p>		
<p align="center"><b>§ 7</b></p> <p align="center"><b>Anrechnung anderer Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfung freigestellt werden.</p>	<p align="center"><b>§ 6</b></p> <p align="center"><b>Anrechnung anderer Prüfungsleistungen</b></p> <p>Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.</p>	<p>Der bisherige § 7 wird § 6.</p> <p>Die Formulierung des neuen § 6 wird angepasst an Vorgabe des § 56 Abs. 2 BBiG.</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

Geprüfter Industriefachwirt – alt	Geprüfter Industriefachwirt – neu	Ergänzende Informationen
<p align="center"><b>§ 8</b> <b>Bestehen der Prüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.</p> <p>(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern des wirtschaftszweigspezifischen, des wirtschaftszweigübergreifenden Teils sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Im wirtschaftszweigübergreifenden Prüfungsteil dürfen nur in einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.</p>	<p align="center"><b>§ 7</b> <b>Bestehen der Prüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.</p> <p>(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern des wirtschaftszweigspezifischen, des wirtschaftszweigübergreifenden Teils sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Im wirtschaftszweigübergreifenden Prüfungsteil dürfen nur in einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.</p>	<p>Der bisherige § 8 wird § 7.</p> <p>In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.</p>
<p align="center"><b>§ 9</b> <b>Wiederholung der Prüfung</b></p> <p>(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung</p>	<p align="center"><b>§ 8</b> <b>Wiederholung der Prüfung</b></p> <p>(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung</p>	<p>Der bisherige § 9 wird § 8.</p>

**2. Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen, 25. August 2009**  
 BGBl. I S. 2960, Jahrgang 2009 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 28. August 2009

**Synopse Geprüfter Industriefachwirt (Artikel 30) mit ergänzenden Erläuterungen**

<b>Geprüfter Industriefachwirt – alt</b>	<b>Geprüfter Industriefachwirt – neu</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>
angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.	angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.	
<p align="center"><b>§ 10 Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.</p> <p>(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen.</p>	<p align="center"><b>§ 9 Übergangsvorschriften</b></p> <p>Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.</p>	<p>Der bisherige § 10 wird § 9. Neufassung des Paragraphen, da alte Regelung ausgelaufen.</p>
<p align="center"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft*</p>	<p align="center"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.</p> <p>Die Änderungsverordnung vom 25. August 2009 tritt am 1. September 2009 in Kraft.</p>	<p>Der bisherige § 11 wird § 10.</p>
<p align="center"><b>Anlagen/Zeugnisse</b></p>	<p align="center"><b>Anlagen/Zeugnisse</b></p>	<p>Anpassungen notwendig</p>